

GR_GERICHTE A 2024 7 vom 22. Februar 2024

GR Gerichte, 2024-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2024_7

FR: GR_GERICHTE A 2024 7 du 22 février 2024

IT: GR_GERICHTE A 2024 7 del 22 febbraio 2024

Regeste

Kantons- und Gemeindesteuern 2022 | Einkommenssteuer

Erwägungen

E. 1

Am 27. September 2023 hat die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden die Veranlagungsverfügung betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern für das Jahr 2022 erlassen.

E. 2

Am 9. Oktober 2023 haben A.B._____ und A._____ dagegen Einsprache erhoben.

E. 3

Mit Einspracheentscheid vom 3. November 2023 hat die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden die Einsprache abgewiesen.

E. 4

Gemäss Art. 8 VRG i.V.m. Art. 124 Abs. 3 StG müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder innerhalb der Bürozeit der zuständigen Behörde übergeben werden. Der Absender trägt die Beweislast für die rechtzeitige Aufgabe. Ihm obliegt mithin der Nachweis, dass er seine Eingabe bis um 24:00 Uhr des letzten Tages der laufenden Frist der Post übergeben hat. Der Beweis wird in der Regel mit dem Poststempel erbracht (Urteil des Bundesgerichts

- 4 - 4A_556/2022 vom 4. April 2023 E.2.1). Der allgemeine Grundsatz von Art.

E. 8

Schweizerisches Zivilgesetzbuch ([ZGB]; SR 210), wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache beweisen muss, der aus ihr Rechte ableitet, ist auch im Prozessrecht massgeblich. So trägt der oder die Rechtsuchende die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung, die mit Gewissheit feststehen und nicht bloss überwiegend wahrscheinlich sein muss (BGE 142 V 389 E.2.2). 5. Aus den Akten geht klar hervor, dass die Beschwerde vom 18. Februar 2024 erst am 19. Februar 2024 der Schweizerischen Post zwecks Versendung abgegeben worden ist. Die Beschwerde ist demnach offensichtlich verspätet, so dass es darauf nicht einzutreten ist. 6. In Anbetracht des Verfahrensausganges gehen die Verfahrenskosten – unter solidarischer Haftung – zulasten der unterliegenden Beschwerdeführer. Die Staatsgebühr wird auf CHF 300.-- festgesetzt. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, zumal sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.